

LANDKREIS RAVENSBURG

Ergänzende Richtlinien

Nach § 23 der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Ravensburg (SBKS) vom 3. Juli 1986, in der Fassung der Änderungssatzungen vom 6. Mai 1993, 12. Dezember 1996, 27. September 2001, 17. März 2005, 20. Juli 2010, 15. Dezember 2011, 15. November 2012, 20. Oktober 2020, 13. Juli 2021 und 12. Januar 2023 werden zur Ausführung der Satzung folgende ergänzende Richtlinien erlassen:

1. Schulbesuch außerhalb Baden-Württembergs (zu § 1 Absatz 4 SBKS)

Bei der entsprechenden öffentlichen Schule kommt es lediglich auf die Schulart (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 4 Schulgesetz) an. Sonstige Merkmale wie etwa die Trägerschaft, die pädagogische oder didaktische Konzeption, die fachliche Schwerpunktsetzung (z.B. neu- und altsprachliches Gymnasium), die konfessionelle Ausrichtung oder die besondere Organisationsform der Schule bleiben außer Betracht.

2. Fahrten im inneren Schulbetrieb (zu § 2 Absatz 1 Satz 1 SBKS)

Unter Fahrten im inneren Schulbetrieb sind die Fahrten zu verstehen, die durchgeführt werden, um an einem vom Schulgebäude abweichenden Platz (z. B. Hallenbäder, Turnhallen, andere Schulgebäude oder Lehr- und Ausbildungsstätten) den Unterricht abzuhalten.

3. Eigenanteilspflicht (zu § 6 Absatz 2 SBKS)

Als nächstgelegene Schule der entsprechenden Schulart können nur die im Geltungsbereich des Finanzausgleichsgesetzes von Baden-Württemberg liegenden Schulen herangezogen werden.

Es genügt, wenn eine näher gelegene öffentliche Schule existiert, die derselben Schulart (vgl. § 4 Absatz 1 Satz 4 Schulgesetz) angehört, wie die besuchte Schule. Dagegen kommt es auf sonstige Merkmale wie etwa die Trägerschaft, die pädagogische oder didaktische Konzeption, die fachliche Schwerpunktsetzung (z.B. neu- und altsprachliches Gymnasium), die konfessionelle Ausrichtung oder die besondere Organisationsform der Schule nicht an.

Ob eine näherliegende Schule der entsprechenden Schulart vorhanden ist und eine erhöhte Eigenanteilspflicht ausgelöst wird, orientiert sich grundsätzlich an der tatsächlichen Wegeentfernung. Keine erhöhte Eigenanteilspflicht ergibt sich, wenn die Kosten für die Schülermonatskarten zur weiter entfernt liegenden Schule nicht höher als zur nächstgelegenen Schule, für die ebenfalls die Erstattungsvoraussetzungen vorliegen müssen, sind. Das Gleiche gilt bei Benutzung freigestellter Schülerverkehre, wenn sich diese Schulen im selben Ort bzw. bei Städten im selben Stadtbereich befinden. Über Zweifelsfälle entscheidet das Landratsamt.

4. Wartezeiten (zu § 10 Absatz 1 SBKS)

Die verlängerten Wartezeiten zum und vom Nachmittagsunterricht haben zur Folge, dass regelmäßig maximal die Kosten einer Fahrt zum und einer Fahrt vom Nachmittagsunterricht erstattungsfähig sind.

5. Listenverfahren (zu § 16 SBKS)

- 5.1. Zur Bestellung des bodo-JugendticketBW oder der eCard Schule (Schülermonatskarten-abonnement) für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel steht für die nach der Satzung des Landkreises über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBKS) kostenerstattungsberechtigten Schülerinnen und Schüler (SuS) das Onlineportal www.abo.bodo.de zur Verfügung. Hier können alle erforderlichen Bestelldaten online eingegeben und online an die Schule abgeschickt und die Bestellung bei Bedarf (siehe Nr. 5.12.) ausgedruckt werden.
- Über dieses Onlineportal kann auch für „Selbstzahlende“ (so genannte „Nichtkostenerstattungsberechtigte“) das bodo-JugendticketBW oder die eCard Schule bestellt werden. Das Online-Schülerlistenverfahren ist primär ein Fahrkartenvertriebssystem der Verkehrsunternehmen Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (RAB) und der Regionalverkehr Bodensee-Oberschwaben GmbH (RBO) im bodo-Verkehrsverbund. Ausgabestellen sind die RAB und die IGP, als Dienstleister für die RBO. Vertragspartner sind die volljährigen SuS bzw. die Erziehungsberechtigten (fortan: Kunden) einerseits und die RAB bzw. die RBO andererseits. Vertragsgegenstand ist die Bestellung der jeweiligen Fahrkarte zum jeweiligen Fahrkartenpreis. Der Fahrkartenpreis ist im Kundenkonto ersichtlich.
- Über das Schülerlistenverfahren wird zudem die Kostenerstattung auf der Grundlage der SBKS abgewickelt. Mit der Nutzung des Onlineportals durch die Schulen stimmen die jeweiligen Schulträger den Regelungen zum Schülerlistenverfahren zu.
- 5.2. Die Kunden können über das Onlineportal www.abo.bodo.de ein Online-Bestellformular für das bodo-JugendticketBW oder die eCard Schule mit Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) ausfüllen und online an die Schule absenden. Besteht keine Möglichkeit der Online-Bestellung, ist wie bisher der Bestellschein im Schulsekretariat erhältlich. Bestellungen auf Papierantrag werden durch das Schulsekretariat in das System eingepflegt.
- 5.3. Die Schule (ggf. auch der Schulträger) erhält über den WEB-Client www.anmeldung.slv-bw.de Zugang zum Online-Schülerlistenverfahren. Eingegangene Bestellungen des bodo-JugendticketBW oder der eCard Schule werden der Schule dort unter dem Reiter „Neuanträge“ automatisch angezeigt. Die Schule überprüft die Bestelldaten, insbesondere die Kostenerstattungsberechtigung nach der SBKS (z.B. die Mindestentfernung nach § 3) und den eingetragenen Eigenanteil, trägt fehlende Informationen (insbesondere auch Klassenstufe und Zusatz) nach und bestätigt durch Freigabe der Bestellung im WEB-Client die Satzungskonformität der Bestellangaben, sofern diese Informationen nicht bereits im System als Regel hinterlegt sind. Die Ausgabestellen tragen gegebenenfalls fehlende Bus-/Zugverbindungen in Abstimmung mit der Schule und gegebenenfalls nach Rücksprache mit den Verkehrsunternehmen nach. Alle Neubestellungen für ein Schuljahr werden von der Schule/dem Schulträger bis spätestens 1. Juni des vorhergehenden Schuljahres im System freigegeben (Hinweis: Frist erforderlich damit Versand des bodo-JugendticketBW und der eCard Schule noch vor den Ferien erfolgen kann). Sind die SuS bereits im Besitz eines bodo-JugendticketBW oder einer eCard Schule, ist die Frist der 15. Juli.

- 5.4. Zur Abwicklung des Online-Schülerlistenverfahrens ist es notwendig, dass von den Ausgabestellen kundenspezifische Daten elektronisch gespeichert werden. Die Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben ist Aufgabe der Ausgabestellen.
- 5.5. Im Online-Schülerlistenverfahren sind Gruppenregeln hinterlegt, die über die benutzten Busverbindungen/Linien die SuS den jeweils befördernden Verkehrsunternehmen für Abrechnungszwecke automatisch zuordnen.
- 5.6. Die Ausgabestellen erstellen die bestellten bodo-JugendticketBW bzw. eCard Schule und geben diese zur Weiterverteilung an die Schulen. Die Fahrkarten sind nach Schule, Schulklasse, Klassenzusatz und Schülernamen sortiert. Die Schule gibt anschließend die Fahrkarten an die SuS gegen eine Empfangsbestätigung auf der von der IGP/RAB erstellten Ausgabe-/Unterschriftenliste weiter. Die Ausgabelisten verbleiben bei den Schulen und sind entsprechend den Satzungsvorgaben aufzubewahren.
- 5.7. Das bodo-JugendticketBW ist ein persönliches Jahresabonnement mit monatlicher Abbuchung. Das im Schülerlistenverfahren zugrunde liegende Schuljahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Im Zeitraum September bis Juli wird jeweils monatlich 1/11 des Gesamtfahrpreises eingezogen. Für den Ferienmonat August erfolgt kein Einzug. Die Abbestellung einzelner Monate während des Schuljahres ist nicht möglich. Es gelten die unter www.bodo.de öffentlich zugänglichen Tarifbestimmungen der Bodensee-Oberschwaben Verkehrsverbund GmbH, insbesondere auch, was Kündigung, Erstattung, Verlust, Ersatz und Krankheit anbelangt. Sobald die Bedingungen für den Bezug im Schülerlistenverfahren nicht mehr gegeben sind, werden die Kunden von den Ausgabestellen benachrichtigt.

Wird anstelle des bodo-JugendticketBW die eCard Schule (Schülermonatskartenabonnement) bestellt, haben die Kunden die Möglichkeit, nicht benötigte Fahrberechtigungen für einen Monat bis zum letzten Schultag des Vormonats im Schulsekretariat mit einer schriftlichen Erklärung zurückzugeben. Das jeweilige Schulsekretariat bucht digital die zurückgegebenen Fahrberechtigungen aus, damit keine Belastung der Eigenanteile und der Fahrkartenkosten mehr erfolgt. Die eCard Schule wird für diesen Zeitraum elektronisch gesperrt und muss nicht bei der Schule hinterlegt werden. Bei der Bestellung der eCard Schule ist zu beachten, dass pro Schuljahr Beförderungskosten nur bis zur Höhe des Preises des bodo-JugendticketBW (zurzeit 365,00 Euro) als erstattungsfähig anerkannt werden (= "notwendige Beförderungskosten"). Die Erstattung erfolgt abzüglich des jeweiligen monatlichen Eigenanteils. Über die erstattungsfähigen Kosten hinausgehende Kosten sind von den Kunden in voller Höhe zu tragen.

- 5.8. Nur die Beförderungskosten derjenigen SuS werden über den Landkreis Ravensburg abgerechnet, deren Beförderungskosten nach der Satzung des Landkreises Ravensburg über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten erstattungsfähig sind und die Kosten den jeweiligen Eigenanteil übersteigen.
Die Kosten des bodo-JugendticketBW und der eCard Schule bei Selbstzahlenden oder wenn die Beförderungskosten in voller Höhe zu tragen sind (siehe Nr. 5.7) werden direkt zwischen der Ausgabestelle und den Kunden und nicht mit dem Landkreis abgerechnet.
Sonderregelungen gelten bei so genannten „freigestellten Schülerverkehren“ (siehe Nr. 5.16)
- 5.9. Die Ausgabestellen ziehen zum 15. des laufenden Monats den monatlichen Fahrkartenpreis bzw. den nicht erstattungsfähigen Anteil am Fahrkartenpreis bzw. wenn bei erstattungsfähigen Beförderungskosten (siehe auch Nr. 5.7) der Eigenanteil niedriger ist, diesen von den im WEB-Client hinterlegten Zahlungspflichtigen ein und überweisen die insgesamt vereinnahmten Eigenanteile, gegebenenfalls nach Abzug der diesen zuzuordnenden Fahrkartenkosten für diesen Monat, spätestens mit Wertstellung zum 20. dieses Monats an den Landkreis. Sind die den vereinnahmten Eigenanteilen zuzuordnenden Fahrkartenkosten höher, wird der übersteigende

Teil ebenfalls zu den Terminen in Satz 1 abgerechnet. Für den Monat September erfolgt die Abrechnung abweichend zu den Terminen in Satz 1 zum Ende des Monats.

- 5.10. Die Ausgabestellen werden bei Störung des Eigenanteileinzugs durch Nichteinlösung der Lastschrift die Zahlungspflichtigen zweimal mahnen und Mahn- und Bankentgelte in Rechnung stellen. Wird die Leistungsstörung durch die Zahlungspflichtigen nicht spätestens nach der zweiten Mahnung durch Bezahlung des Eigenanteils und der Entgelte beseitigt, wird der Vorgang dem Schulträger gemeldet und zur weiteren Bearbeitung überlassen. Bei der folgenden Abrechnung wird der oder die nicht bezahlten Eigenanteile zuzüglich der Entgelte dem Schulträger in Rechnung gestellt und ist binnen 5 Arbeitstagen von diesem zu bezahlen. Der Schulträger hat in solchen Fällen die Möglichkeit, den elektronischen Fahrschein für die weitere Nutzung zu sperren oder von den Ausgabestellen sperren zu lassen.
- 5.11. Die Ausgabestellen rechnen monatlich unter Vorlage begründender Unterlagen (Abrechnungslisten) mit dem Landkreis und den Verkehrsunternehmen ab. Jedes Verkehrsunternehmen erhält ebenfalls eine Abrechnungsliste. Die Zahlungen des Landkreises an die Ausgabestellen erfolgen monatlich im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 20 SBKS.
- 5.12. Bei sonstigen Änderungsmitteilungen sowie für während des Schuljahres neu hinzugekommene SuS ist wie oben beschrieben zu verfahren. Zusätzlich erstellt das Schulsekretariat die "vorläufige Fahrtberechtigung". Diese „vorläufige Fahrtberechtigung“ hat eine Gültigkeitsdauer von 15 Tagen und ist sofort gültig. Über die Freigabe im WEB-Client fordert die Schule eine neue Fahrtberechtigung an. Das bodo-JugendticketBW und die eCard Schule werden von den Ausgabestellen ab dem 16. Tag nach Ausstellung einer "vorläufigen Fahrtberechtigung" aktiviert und sind ab diesem Zeitpunkt nutzbar.
- 5.13. Für abhanden gekommene oder defekte bodo-JugendticketBW und eCard Schule wird nach Vorlage einer schriftlichen Verlustmeldung von den Ausgabestellen gegen ein Entgelt gemäß Anlage 7 des jeweils gültigen Tarifes der Bodensee-Oberschwaben-Verkehrsverbundgesellschaft (bodo) Ersatz geleistet. Dieses Entgelt wird von den Ausgabestellen von den im WEB-Client hinterlegten Zahlungspflichtigen per Lastschriftverfahren eingezogen und verbleibt bei den Ausgabestellen. Die Verlustmeldung wird von der Schule digital an die Ausgabestellen weitergeleitet. Diese erstellen ein neues bodo-JugendticketBW bzw. eine neue eCard Schule, welche über das Schulsekretariat innerhalb von 15 Tagen ausgegeben wird. Abhanden gekommene bodo-JugendticketBW und eCard Schule werden elektronisch gesperrt und sind nicht mehr nutzbar.
- 5.14. Die RAB und die RBO stellen dem Landratsamt (LRA) als kostenerstattende Stelle in der Schülerbeförderung einen Online-Zugang zum internetbasierten Schülerlistenverfahren zur Verfügung. Dieser Zugang erfolgt über einen Standard-Webbrowser und erfordert eine vorherige Freischaltung der berechtigten LRA-Mitarbeitenden, die durch den technischen Systembetreiber im Auftrag der RAB und RBO vorgenommen wird. Die Webseiten ermöglichen einen jederzeitigen lesenden Zugriff auf alle personenbezogenen und abrechnungsrelevanten Daten derjenigen SuS, die aktuell oder in der Vergangenheit einen Antrag auf Erhalt eines bodo-JugendticketBW oder einer e-Card Schule bzw. einer Schülermonatskarte an einer Schule im Gebiet des betreffenden Landkreises gestellt haben. Damit können die LRA-Mitarbeitenden die Richtigkeit der Satzungsanwendung sowie der Abrechnung von Eigenanteilen und Fahrkartenkosten bei Bedarf für jeden Einzelfall und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, beginnend ab Systemeinführung, nachprüfen. Ferner können über die Weboberfläche diverse Standard-Auswertungen zum Schülerbestand des Landkreises online abgerufen werden. Darüber hinaus ist das Landratsamt berechtigt, von den Ausgabestellen Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie örtliche Prüfungen durchzuführen oder durch Beauftragte durchführen zu lassen. Die Ausgabestellen haben die

erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Ausgabestellen tragen dafür Sorge, dass die mit dem Schülerlistenverfahren zusammenhängenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten eingehalten werden.

- 5.15. Änderungen im Online- Schülerlistenverfahren werden vorab zwischen den Ausgabestellen und dem Landratsamt abgestimmt.
- 5.16. Soweit freigestellte Schülerverkehre über das Onlineportal abgewickelt werden und die betreffenden Schulträger hierüber eine Vereinbarung mit den Ausgabestellen abgeschlossen haben, gelten die oben genannten Ausführungen entsprechend. Nach § 6 Abs. 4 SBKS werden für SuS im freigestellten Schülerverkehr die insgesamt pro Schuljahr zu entrichtenden Eigenanteile begrenzt auf den Betrag, den das bodo-JugendticketBW jeweils kostet. Für SuS, die zum nichtkostenerstattungsberechtigten Personenkreis im Sinne der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten zählen, ist im freigestellten Schülerverkehr als monatliche Kostenbeteiligung der entsprechende Eigenanteil zu entrichten. Für Kindergartenkinder ist der niedrigste Eigenanteil zu entrichten. Es handelt sich hierbei um Pauschalbeträge, die nicht unterschritten werden können. Die Kostentragung und -aufteilung für die Abwicklung über das Onlineportal wird zwischen den Ausgabestellen und den Schulträgern in einem gesonderten Vertrag geregelt.
- 5.17. Soweit aus technischen Gründen, insbesondere bei Verbundgrenzen überschreitenden Fahrbeziehungen, von den Ausgabestellen anstelle einer eCard Schule Schülermonatskarten auf Papier ausgegeben werden, gelten die obigen Ausführungen sinngemäß mit folgenden Ergänzungen:
- 5.17.1. Die Schülermonatskarten werden als Fahrkartensätze ausgegeben für die Zeiträume September bis Februar (6 Monate) und März bis Juli (5 Monate).
- 5.17.2. Nicht benötigte bzw. nicht mehr zustehende Schülermonatskarten (z.B. wegen Schulwechsels) sind bis zum letzten Schultag des Vormonats im Schulsekretariat zurückzugeben. Das Schulsekretariat bucht diese Karten bis zum 5. des Gültigkeitsmonats im System aus und leitet diese an die Ausgabestellen weiter.
- 5.17.3. Für abhanden gekommene Schülermonatskarten wird innerhalb der Zeiträume September-Februar und März-Juli von den Ausgabestellen jeweils einmalig eine Ersatz-Schülermonatskarte gegen ein Entgelt gemäß Anlage 7 des jeweils gültigen Tarifes der Bodensee-Oberschwaben-Verkehrsverbundgesellschaft (bodo) ausgestellt.

6. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen (zu § 20 SBKS)

6.1 Abrechnungsgrundlagen

Der Landkreis Ravensburg hat mit Verkehrsunternehmen bzw. deren Zusammenschlüssen Verträge über ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren abgeschlossen. Die Verkehrsunternehmen bzw. deren Zusammenschlüsse rechnen unmittelbar mit dem Landkreis ab. Die Abrechnung erfolgt aufgrund der vorgelegten Bescheinigungen (siehe 6.2 ff).

6.2 Abrechnung bei Beförderungsverträgen

Zur Abrechnung der Beförderungskosten auf Grund von Verträgen hat das Verkehrsunternehmen vierteljährlich die durchgeführten Fahrten mit den genehmigten Beträgen in einer Bescheinigung einzutragen und dem Schulträger in 4-facher Ausfertigung vorzulegen. Liegt die Genehmigung des Landratsamtes noch nicht vor, sind die Beförderungskosten vorläufig auf der Grundlage der bisher genehmigten Vergütung zu ermitteln. Ist die beantragte Tagesvergütung

niedriger wie die bisher genehmigte Vergütung, so ist nach dieser niedrigeren Tagesvergütung abzurechnen.

6.3 Bescheinigung durch den Schulträger

Der Schulträger hat die Eintragung des Verkehrsunternehmens zu prüfen und deren Richtigkeit durch Unterschrift und Dienststempel zu bescheinigen. Zwei Fertigungen der Bescheinigungen erhält das Verkehrsunternehmen zurück. Eine Fertigung verbleibt beim Schulträger und die vierte Fertigung ist an das Landratsamt weiterzuleiten. Weicht der genehmigte Betrag von der vertraglich vereinbarten Vergütung ab, hat der Schulträger für den bereits abgerechneten Zeitraum auf Seite 2 der Bescheinigung die bisher erstatteten Beförderungskosten den vom Landkreis genehmigten Beträgen gegenüberzustellen. Der Differenzbetrag wird verrechnet; soweit eine Verrechnung mit Ansprüchen des Verkehrsunternehmens im vereinbarten Abrechnungsverfahren nicht möglich ist, hat der Schulträger dem Landkreis die zu Unrecht erstatteten Beförderungskosten zurückzuzahlen.

7. Nachweispflicht des Schulträgers (zu § 22 SBKS)

Neben dem Listenverfahren hat der Schulträger auch beim Einsatz von Schülerfahrzeugen über die Eigenanteile Buch zu führen.

Im freigestellten Schülerverkehr hat der Schulträger, sofern nicht für diese Verkehre am Listenverfahren teilgenommen wird, durch geeignete Maßnahmen z. B. Ausgabe von speziellen Fahrausweisen sicherzustellen, dass lediglich solche Schüler/Kinder befördert werden, die den jeweiligen Eigenanteil bzw. Kostenbeteiligung entrichtet haben. Dies gilt nicht, wenn Busse im öffentlichen Linienverkehr benutzt werden.

8. Mitnahme nicht berechtigter Schülerinnen und Schüler und Kindergartenkinder im freigestellten Schülerverkehr

Nichtberechtigte in diesem Sinne sind Schülerinnen und Schüler, die innerhalb der 3 km-Grenze an der Schulbusstrecke wohnen und deren Schulweg keine besondere Gefahr im Sinne von § 3 Absatz 4 SBKS darstellt. Auch Kindergartenkinder zählen zu dem Kreis der Nichtberechtigten.

Dieser Personenkreis kann gegen Entrichtung einer Kostenbeteiligung im bestehenden freigestellten Schülerverkehr (nicht im öffentlichen Linienverkehr!) unter der Voraussetzung mitbefördert werden, dass noch Kapazität vorhanden ist. Zusätzliche Fahrleistungen dürfen dadurch nicht entstehen. Die Kostenbeteiligung für nichtberechtigte Schülerinnen und Schüler soll dem jeweiligen Eigenanteil der vergleichbaren berechtigten Schülerinnen und Schüler entsprechen. Für die sonstigen nichtberechtigten Schülerinnen und Schüler und Kindergartenkinder wird die Kostenbeteiligung in Höhe des niedrigsten Eigenanteils angesetzt. Bei der Kostenbeteiligung handelt es sich um einen Einheitspreis. Abstufungen aufgrund einer geringeren Inanspruchnahme des Schulbusses sind nicht möglich. Die vereinnahmten Kostenbeteiligungen sind vom Schulträger mindernd bei den Erstattungsleistungen zu berücksichtigen.

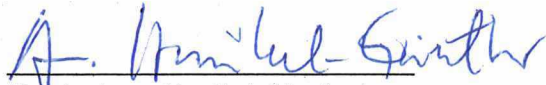
9. Rückerstattung (zu § 22a SBKS)

Zu Unrecht erhaltene Beförderungskosten sind vom Schulträger zurückzuerstatten.

10. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Richtlinien treten rückwirkend am 01.03.2023 in Kraft. Die ergänzenden Richtlinien vom 20.05.2021 treten mit Ablauf des 28.02.2023 außer Kraft.

Ravensburg, den 03.08.2023



(Dr. Andreas Honikel-Günther)

Erster Landesbeamter

Abkürzungen: SBKS: Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten
rbo: Regionalverkehr Bodensee-Oberschwaben GmbH (Zusammenschluss der privaten Busunternehmer in den Landkreisen Ravensburg und Bodenseekreis)
RAB: DBZugBus Regionalverkehr Alb-Bodensee GmbH (Tochterfirma der Deutsche Bahn AG)
IGP: Interessengemeinschaft des Personenverkehrsgewerbes (Abrechnungsstelle der privaten Busunternehmen in Baden-Württemberg)
LRA: Landratsamt Ravensburg